



Bremgartenstrasse 2  
5443 Niederrohrdorf  
056 485 66 11  
[bauverwaltung@niederrohrdorf.ch](mailto:bauverwaltung@niederrohrdorf.ch)

## Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Gemäss § 59 des Baugesetzes des Kantons Aargau gilt grundsätzlich: Alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Darunter fallen auch Nutzungen, wenn diese organisiert sind, intensiv betrieben werden und regelmässig stattfinden.

Sämtliche Bauten und Anlagen, welche **keiner** Baubewilligung bedürfen, sind im § 49 der Bauverordnung des Kantons Aargau abschliessend aufgelistet. Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen **entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften**. Ist eine Ausnahmbewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen; davon ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen, die gemäss der Richtlinie aufgestellt werden. Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen:

### im ganzen Gemeindegebiet

- a) herkömmliche Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe,
- b) Tiergehege von höchstens 25 m<sup>2</sup> Fläche und Zaunhöhe bis zu 1.50 m,
- c) Wildschutzzäune bis 1.50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind,
- d) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben,
- e) Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Beuten für maximal 12 Bienenvölker,
- f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen,
- g) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m<sup>2</sup> (= 80 cm Durchmesser),
- h) einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen,
- i) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche,
- j) Aufstellungsschwimmbecken sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr.
- k) Solaranlagen, sofern sie auf dem Dach genügend angepasst sind (Art. 18a RPG i.V.m. Art. 32a und 32b RPV). Meldepflicht an Kanton und Gemeinde **30 Tage vor Baubeginn** (Meldeformular unter [www.ag.ch](http://www.ag.ch)).

### in den Bauzonen (innerhalb Baugebiet)

- l) Einfriedungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe,
- m) Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt,
- n) Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m<sup>2</sup>,
- o) Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe bis 2,50 m, wie z.B. Gerätehäuschen und Fahrradunterstände (Bauten ohne Emissionen),
- p) bis zu einer Dauer von zwei Monaten
  - 1) Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände,
  - 2) einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während der Nichtbetriebszeit dürfen Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht benutzt werden.

### Strassenreklamen

Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete **temporäre** Strassenreklamen mit einer Fläche bis 3,50 m<sup>2</sup>, welche innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der „Richtlinie über Strassenreklamen“ des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Mai 2011 <sup>1)</sup> erfüllen und dürfen bei

- 1) Wahlplakaten während maximal 8 Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens 7 Tage danach entfernt werden,
- 2) Abstimmungsplakaten während maximal 8 Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens 7 Tage danach entfernt werden.
- 3) anderen Plakaten während maximal 6 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens 7 Tage danach entfernt werden.

### Abstandsvorschriften

Für die Positionen a), b), c), d), i) und l) gilt:

- Grenzabstand: 0.0 m
- Strassenabstand: 0.6 m

Für die Position n) sowie für Fahnenstangen gilt:

- Grenzabstand: 0.5 m
- Strassenabstand: 0.6 m

Für die Positionen e), h), j), o), p) sowie Feuerstellen und Cheminées gilt:

- Grenzabstand: 2.0 m
- Strassenabstand: 4.0 m

Es gilt stets die Sichtzonen für Einfahrten, Kurven und Verzweigungen freizuhalten.

### Verkaufsstände / Imbissstände

Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen sowie der Verursachung geringer Emissionen:

- Nicht mobile Verkaufsstände bis zu einer Aufstelldauer von maximal 2 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten.
- Mobile Verkaufsstände (Handwagen, selbstfahrende Busse, Anhänger), welche nicht permanent Vorgehalten werden und an höchstens 2 Tagen in der Woche und höchstens 90 Tagen im Jahr sowie maximal 6 Stunden am Tag oder 12 Stunden in der Woche betrieben werden.